

entsprechenden Schulungskursen in München und Berlin wurden die Richter und ärztlichen "Fachkräfte" auf ihre Aufgabe vorbereitet, wobei der erste Kurs für das abgestellte Personal bereits im Oktober durchgeführt wurde; auch hauptamtliche Ärzte der Gesundheitsämter Dudweiler, Neunkirchen, Saarbrücken und Völklingen wurden hierzu von Dr. Obé abgeordnet. Gemäß dem "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 entschied das Gericht über die zwangsweise Sterilisation von Personen mit bestimmtem "Krankheitsbild" ("angeborenen Schwachsinn", Schizophrenie, Epilepsie, erbliche Blindheit oder Taubheit, erhebliche körperliche Mißbildungen oder schweren Alkoholismus), wobei davon ausgegangen wurde, daß die Nachkommen des "Erbkranken" an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden würden; anzeigepflichtig waren nicht nur Ärzte und Gesundheitsämter, sondern auch Heilpraktiker, Hebammen und Masseur. Die Ausführung eines chirurgischen Eingriffs zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde am 27. November 1935 dem Landeskrankenhaus in Homburg sowie der Heil- und Pflgeanstalt Merzig übertragen¹³. Weitere Schulungen für die "Praxis" folgten 1936, insbesondere zur "Einführung des Erbgesundheitsgesetzes". Demgemäß durchliefen Eheaufgebotsanzeigen anfänglich die sogenannte "Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege" und ab September 1936 die zuständigen Gesundheitsämter, die diese Aufgabe übernahmen. Die Beratungsstelle befaßte sich künftig nur noch mit der Klärung "zweifelhafter Erbgesundheitsfälle" bzw. mit der "Beratungstätigkeit"¹⁴.

Beim Landgericht Saarbrücken wurde ferner durch Verfügung des Reichsjustizministers vom 14. Dezember 1935 ein mit drei Berufsrichtern besetztes Sondergericht¹⁵ gebildet; seine Tätigkeit übte es bis zum Ende der Nazi-Zeit aus. Die Leitung übernahm zum Jahresbeginn 1936 der aus Saarbrücken stammende Landgerichtsdirektor und ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP - Saar, Karl Freudenberger¹⁶. Gerade diese nach NS-Jargon "Standgerichte der inneren Front" dienten den Machthabern zur Ausschaltung unliebsamer "Elemente", ohne Prüfung des Haftbefehls, ohne richterliche Voruntersuchung, doch mit der ganzen Härte des Unrechtsstaates. Die Anklage erfolgte durch den Oberstaatsanwalt in Saarbrücken als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht. Der Jahreseingang des Saarbrücker Sondergerichts für 1936 verzeichnet bereits 140 Fälle, im wesentlichen Vergehen gegen das Heimtückegesetz, wegen Feilhaltens von Uniformteilen, Beleidigung der "Reichsregierung und des Führers", wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Erhaltung des Friedens, Vergehens gegen §134a und b RStGB, Schädigung des Ansehens der NSDAP, Vergehens gem. §330a RStGB, Vergehens gegen die VO betr. das Verbot der Internationalen Bibelforscher-Ver-

¹³ SZ v. 4.12.1935: "Das Erbgesundheitsgericht in Saarbrücken". Vgl. Kl-M. Mallmann, G. Paul, Herrschaft und Alltag, S. 308. Siehe auch Chr. Braß, Zwangssterilisation im Saarland.

¹⁴ StadtA Saarbrücken, Best. Großstadt, Nr. 3999.

¹⁵ Vgl. E. Müller, Die Rechtsprechung, S. 161-183. AV des Reichsjustizministers v. 9. Dezember 1935 (Deutsche Justiz 1935, 2. Hj., S. 1.811).

¹⁶ Allgemeinverf. d. RMDJ 14.12.1935 betr. Änderung der Gerichtsgliederung im Saarland, in: Deutsche Justiz 1935, 2. Hj., S. 1.850.